

14. Änderung zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Schwerin

Zusammenfassende Erklärung (§6 Abs.5 BauGB)

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der gemäß Baugesetzbuch durchgeführten Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht. Im Ergebnis sind folgende erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB zu erwarten:

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Verlust von Gehölzbiotopen (§ 18 NatSchAG),
- Rodung von 29 Einzelgehölzen (9 Einzelgehölze unterliegen dem Schutz des (§ 18 NatSchAG),

Schutzgut Landschaftsbild:

- Aufstellen landschaftsfremder Modulelemente,
- Rodung Landschaftsbild prägender Gehölzbestände und Einzelgehölze,

Aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum parallel aufgestellten B-Plan 80.12 »Stern Buchholz - Blücher Umweltpark« ergeben sich erforderliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planänderungsbereichs. Dabei handelt es sich insbesondere um Gehölzpflanzungen sowie Maßnahmen zur Waldentwicklung. Im Detail werden diese Maßnahmen im Umweltbericht zum B-Plan 80.12 »Stern Buchholz - Blücher Umweltpark« beschrieben. Durch diese Maßnahmen können die erheblichen Umweltauswirkungen ausgeglichen werden.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde zu Beginn des Verfahrens über die Planung informiert. Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß §3, Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls frühzeitig über die Planung informiert und um Stellungnahme zum Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebeten.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens stehen Ziele der Raumordnung und der Landesplanung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Während der Offenlage wurden keine Stellungnahmen zur Planänderung vorgebracht.

3. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In der Alternativenprüfung wurden andere potentielle Standorte im Stadtgebiet überprüft. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es durch die speziellen Förderungsvoraussetzungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes nur wenige größere Flächen im Stadtgebiet gibt, die sich für Photovoltaikfreianlagen eignen. Dazu gehören insbesondere die ehemaligen militärischen Übungsflächen südlich des Kasernengeländes, die allerdings bereits weitgehend für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, sowie der ehemalige Schießplatz westlich der B 106. Im Bereich des ehemaligen Schießplatzes läuft derzeit ein Planverfahren für eine weitere Fotovoltaikfreiflächenanlage. Als Alternativstandort fällt diese Fläche daher aus.